

EUV / AEUV

Geiger / Khan / Kotzur / Kirchmair

7., überarbeitete Auflage 2023
ISBN 978-3-406-76267-3
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Charta von Paris, einschließlich derjenigen, die die Außengrenzen betreffen, den Frieden zu erhalten, Konflikte zu verhüten und die internationale Sicherheit zu stärken;

- d) die nachhaltige Entwicklung in Bezug auf Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt in den Entwicklungsländern zu fördern mit dem vorrangigen Ziel, die Armut zu beseitigen;
- e) die Integration aller Länder in die Weltwirtschaft zu fördern, unter anderem auch durch den schrittweisen Abbau internationaler Handelshemmnisse;
- f) zur Entwicklung von internationalen Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Qualität der Umwelt und der nachhaltigen Bewirtschaftung der weltweiten natürlichen Ressourcen beizutragen, um eine nachhaltige Entwicklung sicherzustellen;
- g) den Völkern, Ländern und Regionen, die von Naturkatastrophen oder von vom Menschen verursachten Katastrophen betroffen sind, zu helfen; und
- h) eine Weltordnung zu fördern, die auf einer verstärkten multilateralen Zusammenarbeit und einer verantwortungsvollen Weltordnungspolitik beruht.

(3) Die Union wahrt bei der Ausarbeitung und Umsetzung ihres auswärtigen Handelns in den verschiedenen unter diesen Titel und den Fünften Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union fallenden Bereichen sowie der externen Aspekte der übrigen Politikbereiche die in den Absätzen 1 und 2 genannten Grundsätze und Ziele.

Die Union achtet auf die Kohärenz zwischen den einzelnen Bereichen ihres auswärtigen Handelns sowie zwischen diesen und ihren übrigen Politikbereichen. Der Rat und die Kommission, die vom Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik unterstützt werden, stellen diese Kohärenz sicher und arbeiten zu diesem Zweck zusammen.

I. Allgemeines

1. Bereiche der auswärtigen Politik der EU

Die Bestimmungen über das auswärtige Handeln der Union sind im Wesentlichen – zumeist wörtlich – aus dem VVE entnommen worden. Allerdings wurden sie auf die beiden Verträge verteilt. Dabei war auch der Sonderrolle der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik Rechnung zu tragen. Diese sollte zwar nun nicht mehr eine zweite „Säule“ der EU (→ Art. 1 Rn. 7 u. 9) bilden; doch ließ das in vielen Mitgliedstaaten noch herrschende nationale Souveränitätsverständnis für ihre volle Einbeziehung in supranationale Regelungen keinen Raum.

Im EUV wurde deshalb der das auswärtige Handeln der Union betreffende Titel V in **zwei Kapitel** aufgeteilt. Die alle Bereiche des auswärtigen Handelns umfassenden **allgemeinen Bestimmungen** finden sich in Kapitel 1 (Art. 21, 22). Das 2. Kapitel befasst sich sodann mit den **besonderen Bestimmungen über die Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)**, die nun ausdrücklich durch gemeinsame Grundsätze und Ziele mit den anderen Bereichen des auswärtigen Handelns der EU verbunden ist.

Das **Kapitel über die GASP** wird wiederum in einen allgemeinen (Art. 23–41) und einen besonderen Abschnitt (Art. 42–46) geteilt. Der allgemeine Abschnitt enthält die generellen Bestimmungen über die GASP, in dem besonderen Abschnitt sind die **speziellen Vorschriften über die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP)** enthalten, die einen Teil der GASP bildet.

- 4 Spezielle Regelungen des **außerhalb der GASP verbleibenden auswärtigen Handelns der EU** finden sich in Art. 8 (Nachbarschaftspolitik) sowie insbesondere im supranational angelegten 5. Teil (Art. 205–222) des AEUV zu der Außenhandelspolitik, der Entwicklungszusammenarbeit, der wirtschaftlichen, finanziellen und technischen Zusammenarbeit und der humanitären Hilfe. Bestimmungen zu den Außenbeziehungen im AEUV können auch die GASP betreffen, wie die Vorschriften zur Aushandlung internationaler Abkommen (Art. 218 AEUV) oder zu den Beziehungen zu Drittstaaten und internationalen Organisationen (Art. 220 AEUV), die Solidaritätsklausel (Art. 222 AEUV) oder die Regelung völkerrechtlicher Repressalien („restriktiver Maßnahmen“, Art. 215 AEUV).

2. Allgemeine Bestimmungen

- 5 Wie bereits im VVE angelegt betrachtet der Reformvertrag von Lissabon das gesamte **auswärtige Handeln** der EU als einen nach **einheitlichen außenpolitischen Grundsätzen und Zielen** zu gestaltenden Politikbereich. Zur Klarstellung enthalten die Eingangsbestimmungen der GASP (Art. 23) und des 5. Teils des AEUV (Art. 205) eine ausdrückliche Verweisung auf die allgemeinen Bestimmungen zu den Grundsätzen sowie den strategischen Interessen und Zielen (Art. 21 und 22) im auswärtigen Bereich, die für jedes Handeln nach außen gelten (vgl. EuG T-644/16, ECLI:EU:T:2018:429 Rn. 42 „the strategic interests and objectives of the European Union are to be identified on the basis of the principles and objectives set out in Article 21 TEU“).
- 6 Die Aufzählung der Grundsätze und Ziele klingt außerordentlich ambitioniert. Sie will der **Erklärung von Laeken zur Zukunft Europas** des Europäischen Rates (15.12.2001) Rechnung tragen, welche die rhetorische Frage stellte, ob Europa nicht eine führende Rolle in einer neuen Weltordnung übernehmen müsse, die „Rolle einer Macht, die in der Lage ist, sowohl eine stabilisierende Rolle weltweit zu spielen als auch ein Beispiel zu sein für zahlreiche Länder und Völker“²⁴. Die Erklärung von Laeken gab selbst zur Antwort: „Die Rolle, die es spielen muss, ist die einer Macht, die jeder Form von Gewalt, Terror und Fanatismus entschlossen den Kampf ansagt, die aber auch ihre Augen nicht vor dem schreienden Unrecht in der Welt verschließt. Kurz gesagt, einer Macht, ... die der Globalisierung einen ethischen Rahmen geben, d. h. sie in Solidarität und in nachhaltige Entwicklung einbetten will.“ In den Worten des damaligen Kommissionspräsidenten Jean-Claude Juncker in seiner Rede zur Lage der Union 2018 ist es „die Stunde der europäischen Souveränität“, welche – erwachsen aus der nationalen Souveränität der Mitgliedstaaten – gekommen sei (vgl. hierzu Kirchmair EuR 2021, 31 ff.).

II. Grundsätze und Ziele

1. Grundsätze auswärtigen Handelns

- 7 **Art. 21 Abs. 1** formuliert in seinem UAbs. 1 die Grundsätze, von denen die EU sich in ihrem gesamten auswärtigen Handeln leiten lässt. Die Bestimmung zählt auf: Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, die universellen Menschenrechte und die Achtung der Menschenwürde, die Grundsätze der Gleichheit und der Solidarität sowie die Grundsätze der VN-Charta und des Völkerrechts.
- 8 Ausdrücklich erläutert die Bestimmung, es handle sich hier um die Grundsätze, die für die Entstehung, Entwicklung und Erweiterung der Union selbst maßgebend gewesen seien. Dementsprechend finden sich diese Grundsätze bereits als identitätsstiftende „Werte“ in Art. 2; nur die Prinzipien der VN-Charta und des Völkerrechts sind dort nicht genannt. Auch in der die „Beziehungen zur übrigen Welt“ betreffenden

allgemeinen Zielbestimmung des Art. 3 Abs. 5 finden sie sich zum größten Teil wieder; dort werden auch die Grundsätze der VN-Charta und das Völkerrecht hervorgehoben.

Die genannten Grundsätze bilden nicht nur unionsintern für das außenpolitische Handeln maßgebliche Prinzipien. Sie sollen auch in die Welt hinausgetragen werden und beispielgebend wirken. Die EU soll ihnen weltweit zu stärkerer Geltung verhelfen; schließlich waren diese Prinzipien auch „maßgeblich zur Überwindung der Spaltung Europas“ verantwortlich (s. Grabitz/Hilf/Nettesheim/Kaufmann-Bühler Art. 21 Rn. 6).

Zu Drittländern und regionalen wie universellen internationalen Organisationen, die diese Grundsätze teilen, werden engere Beziehungen angestrebt und Partnerschaften aufgebaut (UAbs. 2). Eine Sondervorschrift hierzu findet sich in Art. 8, der ausdrücklich zur Entwicklung besonders enger Beziehungen der Union zu ihren Nachbarländern ermächtigt.

Eine ausdrückliche Absage an außenpolitischen Unilateralismus enthält S. 2 des Art. 21 Abs. 1 UAbs. 2: Die EU setzt sich insbesondere im Rahmen der Vereinten Nationen für multilaterale Lösungen bei gemeinsamen Problemen ein.

2. Ziele auswärtigen Handelns

Die Bestimmung des **Art. 21 Abs. 2** nennt die allgemeinen Ziele der Union bei der Festlegung und Durchsetzung ihrer gemeinsamen Politik und der zu treffenden Maßnahmen, wobei sie – offenbar zur Vermeidung von Missverständnissen – ihre Absage an den Unilateralismus wiederholt; die Union setze sich für ein hohes Maß an Zusammenarbeit auf allen Gebieten der internationalen Beziehungen ein.

Bei den Zielen handelt es sich zunächst **allgemein** um

- (defensiv) die Wahrung ihrer Werte und ihrer grundlegenden Interessen, ihrer Sicherheit, ihrer Unabhängigkeit und ihrer Unversehrtheit;
- (nach außen wirkend) die Festigung und Förderung von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechten und der Grundsätze des Völkerrechts;
- Friedenserhaltung, Konfliktverhütung, Stärkung der internationalen Sicherheit, wie dies gemäß den Grundsätzen der Charta der **Vereinten Nationen**, den Prinzipien der **Schlussakte von Helsinki** vom 1.8.1975 (Europa-Archiv 1975, Teil D, 437ff.), den Zielen der **Charta von Paris** für ein neues Europa vom 21.11.1990 (Europa-Archiv 1990, Teil D, 656ff.) vorgesehen und erlaubt ist.

Bei den **Grundsätzen der VN-Charta** handelt es sich um die in Art. 2, 55 und 56 der Charta genannten Prinzipien, und dabei insbesondere jenen, auf denen das System der kollektiven Sicherheit der Vereinten Nationen beruht. Dies sind einerseits das Gewaltverbot gemäß Art. 2 Nr. 4 der Charta (das die individuelle oder kollektive Selbstverteidigung nicht ausschließt, Art. 51), andererseits der Einsatz kollektiver Zwangsmaßnahmen im Falle einer Bedrohung oder eines Bruchs des Friedens oder einer Angriffshandlung, wenn dieser Einsatz vom Sicherheitsrat der VN gemäß Kapitel VII der Charta angeordnet oder genehmigt wurde. Beispielsweise sind einschränkende Maßnahmen wie die Sanktionen gegen Russland aufgrund der Annexion der Krim mit den Zielen des Art. 21, nämlich der Erhaltung des Friedens und der internationalen Sicherheit, trotz erheblicher negativer Folgen für bestimmte Wirtschaftsteilnehmer, vereinbar (EuGH C-72/15, ECLI:EU:C:2017:236 Rn. 150 – PJSC Rosneft Oil Company). Dies wird wohl grundsätzlich auch für die gegenwärtigen Sanktionen aufgrund des völkerrechtswidrigen Angriffskrieges Russlands gegen die Ukraine gelten.

Die **Schlussakte von Helsinki** und die **Charta von Paris** sind völkerrechtlich nicht bindende Vereinbarungen der Staats- und Regierungschefs im Rahmen der Konferenz (jetzt: Organisation) über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa

(KSZE; jetzt: OSZE). Ihre Rechtswirkung ist die des sog soft law; für das Vorgehen der Union bewirkt Art. 21 Abs. 2 lit. c aber im Verhältnis der Mitgliedstaaten zueinander eine vertragliche Rechtsbindung.

- 15 **Besondere Ziele** betreffen sodann d) eine Entwicklungspolitik mit (vorrangig) Beseitigung der Armut (was allerdings nicht eng verstanden werden muss, sondern auch die allg. Ziele des Art. 21, zb insbes. das in Abs. 2 lit. c genannte Ziel, den Frieden zu erhalten, Konflikte zu verhüten und die internationale Sicherheit zu stärken sowie das in Abs. 2 lit. d genannte Ziel, die nachhaltige Entwicklung in Bezug auf Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt in den Entwicklungsländern zu fördern, beinhalten kann; so der EuGH C-180/20, ECLI:EU:C:2021:658 Rn. 49 zur Entwicklungszusammenarbeit in Bezug auf das Partnerschaftsabkommen mit Armenien) e) die Integration aller Länder in die Weltwirtschaft, auch durch schrittweisen Abbau internationaler Handelshemmnisse, f) eine nachhaltige Umwelt- und Ressourcenpolitik sowie g) eine weltweite Katastrophenhilfe.
- 16 Schließlich nennt Abs. 2 in lit. h wohl zusammenfassend die Förderung einer Weltordnung, beruhend auf verstärkter multilateraler Zusammenarbeit und verantwortungsvoller Weltordnungspolitik.

3. Anwendungsbereich

- 17 In Abs. 3 bekräftigt Art. 21, dass die in den ersten beiden Absätzen genannten Grundsätze und Ziele für alle Bereiche des auswärtigen Handelns der Union gelten, indem er die drei Kategorien nennt, in die sich sämtliche Bereiche einordnen lassen, nämlich a. die GASP, b. den 5. Teil AEUV sowie c. „die externen Aspekte der übrigen Politikbereiche“ (UAbs. 1).

4. Kohärenz

- 18 Als Sondervorschrift zum allgemeinen Kohärenzgebot der Art. 13 Abs. 1 und Art. 7 AEUV will Art. 21 Abs. 3 UAbs. 2 in Bezug auf das auswärtige Handeln verhindern, dass ein Politikbereich ein außenpolitisches Eigenleben entwickelt. Bei allen von der Union ergriffenen Maßnahmen ist auf deren außenpolitische Kohärenz zu achten. Dies erfordert die Abstimmung der Entscheidungsträger **zwischen den einzelnen Bereichen des auswärtigen Handelns**, ebenso **zwischen den Bereichen des auswärtigen Handelns und den im Binnenraum der Union wirkenden Politiken** (vgl. „äußere“ und „innere“ Kohärenz, Streinz/Regelsberger/Kugelmann Art. 21 Rn. 17).
- 19 Die Verantwortung für eine wirksame **Kohärenz** tragen **der Rat und die Kommission**, die beide vom Hohen Vertreter für die Außen- und Sicherheitspolitik unterstützt werden („Institutionell sind Hüter der Kohärenz nicht die Gerichte der Union, sondern ihre politischen Organe“, Jaeger/Stöger/Schmalenbach Art. 21 Rn. 18). Sie sind verpflichtet, zu diesem Zweck zusammenzuarbeiten. Da der **Hohe Vertreter** sowohl im Rat wie in der Kommission die führende Stellung in auswärtigen Angelegenheiten einnimmt, ist seine Umsicht besonders gefordert.

Art. 22 [Strategische Interessen und Ziele]

(1) Auf der Grundlage der in Artikel 21 aufgeführten Grundsätze und Ziele legt der Europäische Rat die strategischen Interessen und Ziele der Union fest.

Die Beschlüsse des Europäischen Rates über die strategischen Interessen und Ziele der Union erstrecken sich auf die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik sowie auf andere Bereiche des auswärtigen Handelns der Union. Sie können die Beziehungen der Union zu einem Land oder einer Region betreffen oder aber ein bestimmtes Thema zum Gegenstand haben. Sie enthalten Bestimmungen zu ihrer Geltungsdauer und zu den von der Union und den Mitgliedstaaten bereitzustellenden Mitteln.

Der Europäische Rat beschließt einstimmig auf Empfehlung des Rates, die dieser nach den für den jeweiligen Bereich vorgesehenen Regelungen abgibt. Die Beschlüsse des Europäischen Rates werden nach Maßgabe der in den Verträgen vorgesehenen Verfahren durchgeführt.

(2) Der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und die Kommission können dem Rat gemeinsame Vorschläge vorlegen, wobei der Hohe Vertreter für den Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und die Kommission für die anderen Bereiche des auswärtigen Handelns zuständig ist.

I. Zuständigkeit

Die konkreten strategischen Interessen und Ziele der Union werden vom Europäischen Rat festgelegt. Sie entsprechen den vor der Reform von Lissabon in Art. 13 EUV-Maastricht geregelten, aber bereits aufgrund Zeitablaufs (bspw. im Falle Russlands von vier Jahren; im Falle der Ukraine nach Verlängerung 2004, sowie der Mittelmeerregion 2006) ausgelaufenen (vgl. Jaeger/Stöger/Schmalenbach Art. 26 Rn. 6) „Gemeinsamen Strategien“, wie sie etwa zu Russland (1999/414/GASP) und zur Ukraine (1999/877/GASP) – ABl. 1999 L 331, 1 – und zur Mittelmeerregion (2000/458/GASP, ABl. 2000 L 183, 5) beschlossen wurden. Die Festlegung erfolgt durch einen auf der Grundlage der in Art. 21 EUV aufgeführten Grundsätze und Ziele zu fassenden **Beschluss**.

Durch den Reformvertrag von Lissabon wurde insoweit der Zuständigkeitsbereich des Europäischen Rates erweitert. Er umfasst nicht mehr nur die GASP, sondern erstreckt sich nunmehr auch auf alle anderen Bereiche auswärtigen Handelns der EU. Ausnahmen sind nicht vorgesehen. Sachlich kann die Festlegung strategischer Interessen und Ziele die Beziehungen der Union zu einem Land oder einer Region betreffen oder aber ein bestimmtes Thema zum Gegenstand haben. Der Beschluss gibt jeweils seine Geltungsdauer an und enthält Bestimmungen zu den von der Union und den Mitgliedstaaten bereitzustellenden Mitteln (Abs. 1 UAbs. 2).

II. Beschlussverfahren

Der Europäische Rat beschließt einstimmig auf Empfehlung des Rates (vgl. Grabitz/Hilf/Nettesheim/Kaufmann-Bühler Art. 22 Rn. 5). Das Handeln des Europäischen Rates in Beschlussform (dh mit förmlicher Abstimmung) bedeutet, dass nur die Staatenvertreter unter seinen Mitgliedern stimmberechtigt sind (Art. 235 Abs. 1 UAbs. 3 AEUV; vgl. Streinz/Ohler/Hermann, 43 mwN).

- 4 Die (notwendige) **Empfehlung des Rates** erfolgt nach den je nach Sachbereich für die Beschlussfassung des Rates geltenden Regeln (dafür, dass die Empfehlung notwendig ist, s. auch Jaeger/Stöger/Schmalenbach Art. 22 Rn. 8; dagegen, s. Grabitz/Hilf/Nettesheim/Kaufmann-Bühler Art. 22 Rn. 7). Für die Empfehlung des Rates können der **Hohe Vertreter und die Kommission** einen **gemeinsamen Vorschlag** vorlegen. Dabei ist der Hohe Vertreter für den Bereich der GASP und die Kommission für die anderen Bereiche des auswärtigen Handelns zuständig. Der jeweils andere Beteiligte muss dem Empfehlungsvorschlag zustimmen.
- 5 Die **Durchführung der Beschlüsse** des Europäischen Rates erfolgt je nach Sachbereich nach Maßgabe der für diesen Sachbereich in den Verträgen vorgesehenen Verfahren (Art. 22 Abs. 1 UAbs. 3 S. 2).



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Kapitel 2. Besondere Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik

Abschnitt 1. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 23 [Grundsätze europäischer Außenpolitik, Verweis]

Das Handeln der Union auf internationaler Ebene im Rahmen dieses Kapitels beruht auf den Grundsätzen des Kapitels 1, verfolgt die darin genannten Ziele und steht mit den allgemeinen Bestimmungen jenes Kapitels im Einklang.

I. Allgemeines

Die Vorschrift **bekräftigt**, was sich schon aus der Überschrift des **1. Kapitels** und insbesondere den Art. 21 Abs. 3 EUV sowie Art. 22 Abs. 1 UAbs. 2 EUV ergibt: **Auch für die GASP** als einem besonderen Teil des auswärtigen Handelns der Union gelten die **allgemeinen Bestimmungen über die Grundsätze und Ziele dieses Handelns auf internationaler Ebene** (Art. 21 EUV) und über die Festlegung der strategischen Interessen und Ziele der Union (Art. 22 EUV). Dem entspricht andererseits Art. 205 AEUV für das auswärtige Handeln der Union in den Bereichen des 5. Teils des AEUV, der sich ebenfalls auf die allgemeinen Bestimmungen der Art. 21, 22 EUV bezieht. Der EuGH führt bspw. den Kampf gegen die Veruntreuung von staatlichen Geldern als Teil einer Unterstützungspolitik für ökonomische und politische Stabilität in Drittstaaten im Rahmen der weiten Zielsetzung der Art. 23 u. 24 EUV iVm Art. 3 Abs. 5 EUV an (s. EuGH C-C-599/16 P, ECLI:EU:C:2017:785, Rn. 58 – Yanukovych; mwN auf EuGH C-220/14 P, ECLI:EU:C:2015:147 Rn. 43, 44 und 46 – Ezz and Others/Rat).

II. Entstehungsgeschichte der GASP

Die Wurzeln der GASP liegen in der Haager Gipfelkonferenz der Staats- und Regierungschefs von 1969 (zur Entwicklungsgeschichte der GASP s. Schwarze/Terhechte Art. 24 Rn. 4ff.). Diese gab den Anstoß zu einer „**Europäischen Politischen Zusammenarbeit**“ (**EPZ**), die 1970 als regelmäßige Zusammenarbeit der Außenminister der Mitgliedstaaten im Bereich der allgemeinen Außenpolitik aufgenommen wurde. Die EPZ beruhte zunächst auf – nicht rechtlich bindenden – Schlussfolgerungen der Treffen der Staats- und Regierungschefs (seit 1974: des „Europäischen Rates“). Im Jahre 1986 erhielt sie durch die **Einheitliche Europäische Akte (EEA)** die Grundlage eines völkerrechtlichen Vertrags. Eine Aufnahme der EPZ in den Gemeinschaftsvertrag ließ sich allerdings nicht verwirklichen; in diesem Fall hätte die Zusammenarbeit im Bereich der allgemeinen Außenpolitik nicht ihren **strikt intergouvernementalen Charakter** behalten können. Im Rahmen der (aus diesem Grund als „**einheitlich**“ bezeichneten) EEA stand die EPZ neben den Europäischen Gemeinschaften. Dabei blieb es auch nach der Gründung der Europäischen Union durch den **Vertrag von Maastricht (1992)**. Dieser Vertrag gestaltete die EPZ in die **GASP** um, die sodann die zweite Säule der Union bildete (→ Art. 1 Rn. 7 u. 9). Der Vertrag von Amsterdam hat sie – noch immer in ihrer intergouvernemental konzipierten Konstruktion – in den Art. 11–28 aF weiterentwickelt.

- 3 Als im Jahre 1999 der Kosovo-Konflikt in einem militärischen Eingreifen der NATO kulminierte, waren die Grenzen des sicherheitspolitischen Gestaltungspotentials der europäischen Staaten offen zutage getreten. Im Vertrag von Nizza wurde deshalb der Ausbau der GASP durch eine ESVP vereinbart. Dabei wurden im Zuge der Verbesserung der militärischen Fähigkeiten der Mitgliedstaaten die Kernaufgaben der Westeuropäischen Union (WEU) in die Europäische Union übergeführt (→ Art. 42 Rn. 21).
- 4 Die Sorge mancher Teilnehmer an der **Vertragskonferenz von Lissabon**, ihre Staaten könnten durch eine spätere Vertragspraxis Souveränitätseinbußen erleiden, führte zu einer Reihe beruhigender Erklärungen der Konferenz sowie einzelner Teilnehmer, die in die Schlussakte der Konferenz aufgenommen wurden. **So hebt die allgemein zur GASP abgegebene Erklärung Nr. 13 der Vertragskonferenz** hervor, dass die Bestimmungen über die GASP die auf diesem Gebiet bestehenden Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten (vgl. Art. 4 Abs. 1 EUV, Art. 2ff. AEUV) und ihrer nationalen Vertretungen in Drittstaaten und internationalen Organisationen nicht berührten. Dies gelte auch für die Schaffung des Amtes eines Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und die Einrichtung eines Europäischen Auswärtigen Dienstes sowie für den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Mitgliedstaaten und ihres Verhältnisses zu den Vereinten Nationen, insbesondere für die Hauptverantwortung des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und seiner Mitglieder für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit.

Art. 24 [Zuständigkeit; Verfahren; Pflichten der Mitgliedstaaten]

(1) Die Zuständigkeit der Union in der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik erstreckt sich auf alle Bereiche der Außenpolitik sowie auf sämtliche Fragen im Zusammenhang mit der Sicherheit der Union, einschließlich der schrittweisen Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik, die zu einer gemeinsamen Verteidigung führen kann.

Für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik gelten besondere Bestimmungen und Verfahren. Sie wird vom Europäischen Rat und vom Rat einstimmig festgelegt und durchgeführt, soweit in den Verträgen nichts anderes vorgesehen ist. Der Erlass von Gesetzgebungsakten ist ausgeschlossen. Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik wird vom Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und von den Mitgliedstaaten gemäß den Verträgen durchgeführt. Die spezifische Rolle des Europäischen Parlaments und der Kommission in diesem Bereich ist in den Verträgen festgelegt. Der Gerichtshof der Europäischen Union ist in Bezug auf diese Bestimmungen nicht zuständig; hiervon ausgenommen ist die Kontrolle der Einhaltung des Artikels 40 dieses Vertrags und die Überwachung der Rechtmäßigkeit bestimmter Beschlüsse nach Artikel 275 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

(2) Die Union verfolgt, bestimmt und verwirklicht im Rahmen der Grundsätze und Ziele ihres auswärtigen Handelns eine Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, die auf einer Entwicklung der gegenseitigen politischen Solidarität der Mitgliedstaaten, der Ermittlung der Fragen von allgemeiner Bedeutung und der Erreichung einer immer stärkeren Konvergenz des Handelns der Mitgliedstaaten beruht.

(3) Die Mitgliedstaaten unterstützen die Außen- und Sicherheitspolitik der Union aktiv und vorbehaltlos im Geiste der Loyalität und der gegenseitigen Solidarität und achten das Handeln der Union in diesem Bereich.